

## FAQ: Einfuhr von Produkten mit verbotenen Substanzen/ Wirkstoffen

Antidoping Schweiz kann alle verbotenen Substanzen/Wirkstoffe, welche im Anhang der Sportförderungsverordnung (SpoFöV) stehen, einziehen und diese unter Kostenfolge vernichten. Dies geschieht unabhängig von der Menge der Produkte oder dem Grad der sportlichen Betätigung der importierenden Person.

Haben Sie Informationen über eine Person oder eine Firma, die mit verbotenen Produkten handelt, dann wenden Sie sich an uns. Sie können uns unter [info@antidoping.ch](mailto:info@antidoping.ch) jederzeit erreichen. Wir nehmen Hinweise auch [anonym](#) entgegen.

	Fragen	Antworten
1	In welchem Gesetz sind die rechtlichen Grundlagen für den Einzug und die Vernichtung von Produkten mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffe geregelt?	Im <a href="#">Sportförderungsgesetz (SpoFöG)</a> , insbesondere in <a href="#">Art. 20</a> sowie in <a href="#">Art. 19 Abs. 3</a> in Verbindung mit <a href="#">Art. 74</a> der <a href="#">Sportförderungsverordnung (SpoFöV)</a> und deren <a href="#">Anhang</a> .
2	Mit welchen finanziellen Konsequenzen muss ich bei einem Import rechnen?	Die Bearbeitungs- und Vernichtungsgebühr beträgt in der Regel Fr. 400.00. Abweichungen aufgrund Mehraufwand sind möglich. Findet ein mehrmaliger Import von Produkten mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen statt und besteht der Verdacht auf Handel, kann Antidoping Schweiz Strafanzeige bei der zuständigen kantonalen Behörde erstatten.
3	Muss ich eine Busse bezahlen?	Es handelt sich <b>nicht</b> um eine Busse, sondern lediglich um eine Bearbeitungs- und Vernichtungsgebühr.
4	Ich habe ein gültiges Arztrezept (medizinische Indikation) und möchte Produkte mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen importieren. Was muss ich beachten?	Ein ärztliches Attest ist ein Grund, der die Freigabe ansonsten verbotener Produkte allenfalls erlaubt. Ein Auszug des medizinischen Dossiers und/oder die Einreichung eines gültigen Schweizer Arztzeugnisses (Ausstellungsdatum vor dem Import) muss vorgelegt werden, um die Freigabe zu beantragen. Auch bei allfälliger Freigabe wird <a href="#">Swissmedic</a> ins Verfahren involviert.
5	Welche Produkte gelten laut dem Sportförderungsgesetz (SpoFöG) als verboten?	Verbotene Produkte beinhalten in jedem Fall verbotene Substanzen/Wirkstoffe gemäss dem <a href="#">Anhang</a> der <a href="#">Sportförderungsverordnung (SpoFöV)</a> . Ob diese in grossen oder geringen Mengen vorhanden sind, ist nicht relevant.

6	Für welche Personen hat das Sportförderungsgesetz (SpoFöG) Gültigkeit?	Dem <a href="#">Sportförderungsgesetz (SpoFöG)</a> unterstehen <b>alle sich in der Schweiz aufhaltenden Personen</b> , unabhängig vom Grad ihrer sportlichen Betätigung (gilt auch für Nicht-Sportler) und unabhängig davon, ob sie einem Verein/Verband angehören, Wettkämpfe/Turniere bestreiten oder in irgendwelcher Form Sport betreiben oder ein bestimmtes Leistungsniveau erreicht haben.
7	Welche Produkte mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen fallen unter die Sportförderungsverordnung (SpoFöV)?	Eine Liste mit allen verbotenen Produkten ist nicht vorhanden. Im <a href="#">Anhang</a> der <a href="#">Sportförderungsverordnung (SpoFöV)</a> sind alle verbotenen Substanzen/Wirkstoffe aufgeführt. Fällt das eingeführte Produkt (Substanzen/Wirkstoffe) unter die genannten Bestimmungen, ist die Einfuhr verboten. Antidoping Schweiz kann diese unter Kostenfolge in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren vernichten. Dies kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren geschehen. Die Menge dafür ist in keiner Weise massgebend.
8	Gibt es eine maximal erlaubte Anzahl von Produkten mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen, die erlaubt sind zu importieren?	Nein, es herrscht diesbezüglich eine Nulltoleranz.
9	Ist der Eigengebrauch von Produkten mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen strafbar?	Nein. Der Eigengebrauch bleibt straflos ( <a href="#">Art. 22 Abs. 4 SpoFöG</a> ). Jedoch ist Antidoping Schweiz beauftragt, den Willen des Gesetzgebers umzusetzen und für die Einschränkung der Verfügbarkeit von Dopingmitteln zu sorgen sowie mittels verwaltungsrechtlichem Verfahren die Einziehung und Vernichtung zu verfügen ( <a href="#">Art. 20 SpoFöG</a> ).
10	Erhalte ich einen Eintrag im Strafregister?	Nein (sofern kein Strafverfahren nach Art. 22 und 23 SpoFöG gegen Sie eröffnet wird). Ein verwaltungsrechtliches Verfahren zieht keinen Eintrag im Strafregister nach sich.
11	Wie erkenne ich, ob ein Produkt verbotene Substanzen/Wirkstoffe beinhaltet?	In der Regel geben die Produktehersteller auf der Webseite oder direkt auf dem Produkt (Rückseite) die Zusammensetzung bekannt. Dabei werden die einzelnen Substanzen/Wirkstoffe und Inhalte aufgelistet. Generell ist bei jedem Produkt aus dem Ausland höchste Vorsicht geboten. Dubiose Webseiten sind zu meiden!
12	Kann ich eine Fristverlängerung für den Vorbescheid verlangen?	Gemäss <a href="#">Art. 22 Abs. 2</a> des <a href="#">Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)</a> kann eine behördlich angesetzte Frist aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht. Sie müssen aktiv eine Verlängerung erfragen.
13	Darf ich Dopingmitteln weiterverkaufen?	Nein, gemäss <a href="#">Art. 22 SpoFöG</a> ist der Handel mit verbotenen Produkten strafbar:

		<i>«Wer zu Dopingzwecken Mittel nach Artikel 19 Absatz 3 herstellt, erwirbt, einführt, ausführt, durchführt, vermittelt, vertreibt, verschreibt, in Verkehr bringt, abgibt oder besitzt oder Methoden nach Artikel 19 Absatz 3 bei Dritten anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»</i>
14	Sind Nahrungsergänzungsmittel für den Eigengebrauch auch verboten?	Zuerst stellt sich die Frage, ob es sich bei den betreffenden Produkten gemäss Schweizer Gesetzgebung tatsächlich um Nahrungsergänzungsmittel handelt oder nicht doch um Arzneimittel. Für Nahrungsergänzungsmittel sind die <a href="#">kantonalen Laboratorien</a> zuständig. <a href="#">Swissmedic</a> kann Ihnen Auskünfte zu Arzneimitteln geben. Für eine Anfrage sollten Sie die genaue Zusammensetzung der Produkte und die Verwendungszwecke angeben.
15	Gehören Nahrungsergänzungsmittel zu den Produkten mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen?	Nicht per se, aber es ist durchaus möglich, dass Nahrungsergänzungsmittel ebenfalls im Sport verbotene Substanzen/Wirkstoffe enthalten.
16	Ich habe das Produkt über eine Schweizer Webseite bestellt. Weshalb gilt es nun als Import?	Es gibt Anbieter, die den Eindruck erwecken, sie wären in der Schweiz ansässig, aber eigentlich im Ausland tätig sind und ihre Produkte in die Schweiz exportieren. Falls Sie belegen können, dass der Anbieter tatsächlich in oder aus der Schweiz verbotene Produkte verkauft, sollten Sie sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.
17	Wo erhalte ich Antworten auf weitere Fragen?	Sie können uns unter <a href="mailto:info@antidoping.ch">info@antidoping.ch</a> erreichen. <b>Wir nehmen keine Telefonanrufe zu diesem Thema entgegen.</b>